



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

**Prüfungsordnung
für den dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 11. September 2024 (Amtl. Bek. HSNR 42/2024)

**Prüfungsordnung
für den dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 11. September 2024
(Amtl. Bek. HSNR 42/2024)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung, Kreditpunkte
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Klausurarbeit
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Studien- oder Projektarbeit
- § 20 Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 21 Testate
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 26 Kolloquium
- § 27 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 28 Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen
- § 29 Bachelorurkunde
- § 30 Zusätzliche Prüfungen

- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage I Prüfungs- und Studienplan

Anlage II Muster-Kooperationsvertrag

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im dualen, praxisintegrierenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Niederrhein.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

(1) Lehre und Studium sollen unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte und Handlungsfähigkeit für die spätere Berufspraxis vermitteln. Darüber hinaus soll das Bachelorstudium fachlich und methodisch auf das Masterstudium und wissenschaftliches Arbeiten vorbereiten. Die Studierenden sollen nach Abschluss des Bachelorstudiums über ein vertieftes Verständnis der wichtigsten Theorien, Leitlinien und Methoden der Sozialen Arbeit und über professionsrelevante Wissensbestände der Bezugsdisziplinen der Sozialen Arbeit verfügen. Sie sollen instrumentelle Kompetenzen erwerben, die ihnen die reflektierte Anwendung von erworbenem Wissen auf ihren Beruf, d. h. die professionelle Interaktion und Kommunikation mit Menschen und Systemen, die Analyse und Planung von Prozessen sowie die Reflexion und Evaluation fachlichen Handelns ermöglichen. Ihr Theoriewissen und ihr instrumentelles Wissen sollen dem Stand der Fachliteratur entsprechen und aktuelle Forschungen einbeziehen. Die Studierenden sollen durch die Aneignung und Diskussion vermittelter und selbst erarbeiteter Studieninhalte ein kritisch-reflexives Berufs- und Wissenschaftsverständnis entwickeln und befähigt sein, selbständig berufsrelevante Lernprozesse in der Profession und/oder Wissenschaft der Sozialen Arbeit zu gestalten und ihre Selbstkompetenz weiterzuentwickeln. Durch eine intensive Verzahnung von Lehrinhalten und Praxisanteilen wird der Erwerb von Wissen und Kompetenzen optimiert.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für eine eigenständige und nachhaltige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden eigenständig zu arbeiten.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Hochschule Niederrhein der Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife, der Allgemeinen Hochschulreife, der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. Zusätzlich ist der Nachweis des Abschlusses eines Arbeits- oder Praktikumsvertrages mit einer Einrichtung zu erbringen, mit der die Hochschule hinsichtlich der Absolvierung des praktischen Teils des Studiums kooperiert. Der Kooperationsvertrag mit der Einrichtung muss dem in Anlage II abgebildeten Muster, der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber vorgelegte Arbeits- oder Praktikumsvertrag den dort festgelegten Rahmenbedingungen entsprechen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und gemäß der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung entweder unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder die Zugangsprüfung oder das Probestudium erfolgreich absolviert haben.

(3) Für den Zugang zum Studiengang müssen mindestens Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeRS) nachgewiesen

werden. Als Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse werden insbesondere folgende Zertifikate anerkannt:

- TestDaF, mindestens Stufe 4 in allen Teilen
- telc Zertifikat C1 Hochschule
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH-2
- Deutsches Sprachdiplom, Stufe II (KMK)
- Goethe-Zertifikat C2

(4) Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Der Zugang zum Studium ist ferner ausgeschlossen, wenn

1. die Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang endgültig nicht bestanden wurde, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem hier geregelten Studiengang aufweist, und
2. die betreffende Prüfung auch nach dieser Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvieren ist.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudienganges beträgt acht Semester. Sie schließt die Prüfungen mit ein.

(2) Das Studium ist in 22 Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Ein eigenes Modul bilden die Bachelorarbeit und das Kolloquium. Den Modulen des Studienganges sind nach § 5 Abs. 5 in der Summe 180 Kreditpunkte zugeordnet.

(3) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage I beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Einzelheiten unter anderem zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das auf den Webseiten des Fachbereichs veröffentlicht wird.

(4) Teilnahmevoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen sind im Prüfungs- und Studienplan (Anlage I) kenntlich gemacht.

§ 5

Gliederung der Bachelorprüfung, Kreditpunkte

(1) Die Bachelorprüfung gliedert sich nach näherer Bestimmung durch den Prüfungs- und Studienplan (Anlage I) in studienbegleitende Prüfungen und Testate sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen und Testate beziehen sich entsprechend der Festlegung im Prüfungs- und Studienplan (Anlage I) jeweils auf ein Modul oder einen Teil eines Moduls und schließen dieses Modul oder Teilmodul in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet entweder während oder unmittelbar nach Beendigung der betreffenden Modulveranstaltungen statt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel in der ersten Hälfte des achten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.

- (3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen berücksichtigen. Ist eine zeitliche Anpassung von Verfahrensabläufen erforderlich, bedarf es in der Regel eines Antrags des Prüflings.
- (5) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module und Teilmodule sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des einzelnen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand der oder des Studierenden von 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls oder Teilmoduls werden der oder dem Studierenden zuerkannt, sobald sie oder er die zugehörige Prüfung bestanden oder das erforderliche Testat erbracht hat. Erworbene Kreditpunkte werden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für die Studierende oder den Studierenden führt.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden wird für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses außerdem je eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist in der Regel beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. In Angelegenheiten, in denen gemäß den Sätzen 6 und 7 nicht alle Mitglieder stimmberechtigt sind, ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professorinnen und Professoren sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die akademische Mitarbeiterin oder der akademische Mitarbeiter wirken bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen

und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und der sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden befugt. Ausnahmsweise sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen befugt, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich und sachgerecht ist (zum Beispiel als Zweitprüferin oder Zweitprüfer der Bachelorarbeit). Die Prüferinnen und Prüfer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dies gilt auch für die bei mündlichen Prüfungen anwesenden Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder, bei der Bachelorarbeit, spätestens mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

Die Regelungen der vom Senat als Rahmenordnung erlassenen Anerkennungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Niederrhein sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 9

Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber das Vorpraktikum nach § 3 Abs. 1 Satz 2, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungs- und Testatleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 10 **Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfungsleistung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | | | |
|---|---|-------------------|---|--|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

- | | |
|---|-------------------------------|
| ein rechnerischer Wert bis 1,5 | die Note „sehr gut“, |
| ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5 | die Note „gut“, |
| ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5 | die Note „befriedigend“, |
| ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0 | die Note „ausreichend“, |
| ein rechnerischer Wert über 4,0 | die Note „nicht ausreichend“. |

Hierbei werden die Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung schriftlicher Prüfungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden in der Regel im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können einmal wiederholt werden.
- (2) Bestandene Prüfungen können – mit Ausnahme des Freiversuchs (§ 12) – nicht wiederholt werden.

§ 12

Freiversuch

- (1) Legt ein Prüfling bis zum Ende des zweiten Fachsemesters eine gemäß Prüfungs- und Studienplan (Anlage I) im ersten oder zweiten Semester stattfindende Prüfung ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde (§ 13).
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeiführt und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, welche die Studienunfähigkeit belegen.
- (3) Unberücksichtigt bleiben Studienverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (4) Wer nach den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 eine Prüfung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so gilt diese Note. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, gilt die Note des Freiversuchs.

§ 13

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit oder eine sonstige befristete Prüfungsarbeit nicht fristgerecht abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit muss der Prüfling eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit einreichen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung einer von ihm benannten Vertrauensärztin oder eines von ihm benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(4) Eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 liegt bei schriftlichen Prüfungsarbeiten insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – nicht selbstständig angefertigt oder andere als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Plagiat). Zur Erkennung von Plagiaten können unterstützend geeignete Softwaresysteme eingesetzt werden.

§ 14

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob die in der jeweiligen Modulbeschreibung formulierten Lernziele erreicht wurden.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Modulveranstaltungen. Werden die Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, so ist diese Fremdsprache auch Prüfungssprache.

(3) Formen der studienbegleitenden Prüfung sind

1. die Klausurarbeit (§ 17),
2. die mündliche Prüfung (§ 18),
3. die Studien- oder Projektarbeit (§ 19) und
4. die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 20).

Eine Kombination dieser Prüfungsformen oder eine Aufteilung der Prüfung auf mehrere Termine ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit deren Dauer im Einvernehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 15

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und
2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

- (3) Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder die Prüfung, zu der er die Zulassung beantragt, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem hier geregelten Studiengang aufweist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.

§ 16

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der oder des Aufsichtführenden durch den Studenausweis nebst einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren.
- (4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Inklusionsstärkungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgesehenen Weise abzulegen, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann sie oder er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen sein. Die Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Prüflingen mit einer Behinderung, soweit nicht mit einer Änderung des Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzulegenden Prüfungen erstrecken. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Prüflinge, die aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage sind, die Prüfung in der vorgesehenen Weise abzulegen, entsprechend.

§ 17

Klausurarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit richtet sich nach dem Kreditpunktwert des jeweiligen Moduls. Sie soll je Kreditpunkt 15 Minuten betragen.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(4) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer ausreichend. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen oder Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Klausurarbeiten können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses computergestützt durchgeführt werden. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass

1. die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können,
2. die Prüfungsunterlagen des Prüflings für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Erstellung der elektronischen Klausurarbeit archiviert werden.

Die Durchführung der Prüfung muss so gestaltet werden, dass die Prüflinge durch die Art der Prüfungsdurchführung nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt werden und insbesondere über die Art der Prüfungsdurchführung vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise informiert werden.

(6) Tritt bei einer studienbegleitenden Prüfung der Fall einer im zweiten Wiederholungsversuch als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Klausurarbeit erstmalig auf, so hat der Prüfling vor der endgültigen Festsetzung der Note die Möglichkeit, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Sie wird von den Prüferinnen oder Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) und „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in den Fällen des § 13 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

§ 18 **Mündliche Prüfung**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzerin oder Beisitzer hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert etwa 30 bis 45 Minuten. Eine Gruppenprüfung kann dementsprechend länger dauern. Die Dauer ist der Gruppe vorab mitzuteilen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Eine mündliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und des Prüflings

1. zur Beteiligung externer Prüferinnen oder Prüfer sowie

2. im Falle von Prüfungen für zwischenzeitlich nicht am Hochschulort befindliche Studierende

auch mittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden; am Ort des Prüflings ist gegebenenfalls eine neutrale Aufsichtsperson zu beteiligen, um die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung zu gewährleisten.

§ 19

Studien- oder Projektarbeit

(1) Eine Studien- oder Projektarbeit kann neben der Ausarbeitung eine Präsentation, ein Referat oder andere mündliche Anteile umfassen. Sie kann auch nur in einer Präsentation oder einem Referat bestehen. Sie kann außerdem in Form einer Portfolioarbeit durchgeführt werden, bei der die Ausarbeitung in einer strukturierten Sammlung von Arbeitsergebnissen und Dokumenten unter Einschluss einer Reflexion besteht.

(2) Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die Einzelleistung in hinreichendem Umfang erkennbar und nachweisbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit in der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

(3) Aufgabenstellung, Bearbeitungszeit und Abgabemodalitäten der Studien- oder Projektarbeit sind dem Prüfling durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder die aufgabenstellende Prüferin oder den aufgabenstellenden Prüfer mitzuteilen.

(4) § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20

Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) In einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwort-Wahl-Verfahren kommt in dazu geeigneten Modulen nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer. Es ist vor der Prüfung schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden, wie viele Punkte für eine richtige Antwort vergeben werden, wie viele Punkte zum Bestehen der Prüfung erreicht werden müssen (Bestehensgrenze) und welche erreichte Punktzahl welche Note ergibt (Punkte-Noten-Zuordnungsschema). Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder Falsch oder mit Ja oder Nein zu bewerten ist. Bei der Feststellung des erzielten Punktwertes einer Aufgabe ist der Abzug von Punkten für nicht oder falsch bewertete Antwortalternativen unzulässig.

(4) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Prüfung heraus, dass die von den Prüflingen durchschnittlich erreichte Punktzahl unter der vorher festgelegten Bestehensgrenze liegt, so ist eine neue Bestehensgrenze festzulegen. Danach ist die Prüfung bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl die durchschnittlich erreichte Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Das Punkte-Noten-Zuordnungsschema wird an die veränderte Bestehensgrenze verhältnismäßig angepasst.

(5) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der zu vergebenen und die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte je Aufgabe und insgesamt,
2. die Bestehensgrenze,
3. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(6) Die Prüferin oder der Prüfer hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

(7) § 17 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 21 **Testate**

(1) Durch Testat werden insbesondere Leistungen im Rahmen von Übungen und Seminaren bescheinigt. Das Testat wird ausgestellt, wenn die oder der Studierende an der jeweiligen Modulveranstaltung aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er die vermittelten Kenntnisse und Methoden anzuwenden weiß und die fachspezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.

(2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistungen können zum Beispiel Referate, Präsentationen, Portfolioarbeiten und mündliche Fachgespräche dienen.

(3) Testate werden nicht benotet und sind bei Nichterbringung der verlangten Leistung unbegrenzt wiederholbar.

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit (von Beginn bis einschließlich Ende des Fließtextes) soll 50 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 70 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten; bei einer Gruppenarbeit bezieht sich dieser Richtwert auf jeden Beitrag. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügt,
 2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 3. mindestens 120 Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Ihr oder ihm ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit beizufügen. Ferner soll angegeben werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine entsprechende Bachelorarbeit in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem hier geregelten Studiengang aufweist.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt zehn Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu diesem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Abgabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form fristgemäß unter Nutzung der von der Hochschule bereitgestellten Upload-Funktion einzureichen; der Arbeit müssen die Abzüge aller zitierten Internetquellen beigelegt sein. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Im Falle, dass die Betreuerin oder der Betreuer eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter ist, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs Sozialwesen sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zehn Kreditpunkte zuerkannt.

§ 26 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. 150 Kreditpunkte erworben hat, die die bestandene Bachelorarbeit einschließen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung eines Kolloquiums beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüferinnen oder Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 25 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 18) entsprechend.

(5) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) Für das bestandene Kolloquium werden zwei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende 180 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, die Bachelorarbeit oder das Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält die Bewertungen und zugeordneten Kreditpunkte aller Module, Angaben zu Ort und Zeitraum der Praxisphase, das Thema und den Namen der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Alle Noten werden in der Schriftform und in der Dezimalform angegeben. Module, in denen ausschließlich Testate ausgestellt worden sind, werden als „bestanden“ ausgewiesen. Ist eine Prüfungsleistung außerhalb der Hochschule Niederrhein erbracht und gemäß § 8 anerkannt worden, wird dies bei den entsprechenden Modulen vermerkt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Mittel der Noten der benoteten Module gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Mittel der Noten der benoteten Module mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des Kolloquiums, gewichtet nach Kreditpunkten	75 %,
Note der Bachelorarbeit	20 %,
Note des Kolloquiums	5 %.

(3) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) Jede Absolventin und jeder Absolvent erhält als Beilagen zum Zeugnis ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records (jeweils in englischer Sprache) sowie eine Notenverteilungsskala entsprechend dem ECTS-Leitfaden (in deutscher und englischer Sprache). Die Notenverteilungsskala dient dazu, die Gesamtnote der Absolventin oder des Absolventen in das Leistungsbild einer Vergleichsgruppe von Absolventinnen und Absolventen einordnen zu können. Für die Absolventinnen und Absolventen eines Semesters wird die maßgebliche Vergleichsgruppe aus den Absolventinnen und Absolventen desselben Studiengangs der unmittelbar vorhergehenden Semester gebildet. In die Vergleichsgruppe werden so viele Semester einbezogen, dass mit dem letzten einbezogenen Semester die Zahl von 100 Abschlüssen erreicht oder überschritten wird. Solange in dem Studiengang die benötigte Zahl von 100 Abschlüssen nicht erreicht ist, wird die Vergleichsgruppe um Absolventinnen und Absolventen fachlich verwandter Bachelorstudiengänge der Hochschule Niederrhein erweitert.

(5) Studierende, die die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 29 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und mit gleichem Datum wird der Absolventin oder dem Absolventen die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 30 Zusätzliche Prüfungen

Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Modulen oder Teilmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Prüfling Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle beantragen. Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen einer einzelnen Prüfung kann sie oder er bereits nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beantragen. Anträge auf Einsichtnahme sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Die Einsichtnahme wird dem Prüfling gewährt, soweit die Kenntnis der Prüfungsunterlagen zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist. Bei dieser Einsichtnahme hat der Prüfling das Recht auf Fertigung einer Kopie oder sonstigen originalgetreuen Reproduktion der Prüfungsunterlagen.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen oder gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2024/25 oder später das Studium im dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Niederrhein aufnehmen.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium im dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Niederrhein vor dem Wintersemester 2024/25 aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Niederrhein vom 6. November 2018 (Amtl. Bek. HSNR 46/2018), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. Juli 2023 (Amtl. Bek. HSNR 19/2023), weiterhin Anwendung, jedoch nicht länger als bis zum 29. Februar 2029. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist gilt nur noch diese Prüfungsordnung.
- (3) Studierende nach alter Prüfungsordnung haben jederzeit das Recht, ihr Studium nach neuer Prüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.
- (4) Nach alter Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen, die Prüfungsleistungen nach neuer Prüfungsordnung entsprechen, werden auf das Studium nach neuer Prüfungsordnung übertragen; das gilt auch für Fehlversuche zur Erbringung dieser Prüfungsleistungen. Im Übrigen gelten für erbrachte Prüfungsleistungen die Regelungen der Anerkennungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Niederrhein.

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Niederrhein vom 6. November 2018 (Amtl. Bek. HSNR 46/2018), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. Juli 2023 (Amtl. Bek. HSNR 19/2023), außer Kraft. § 33 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) veröffentlicht.

Modul-Nr.	Modulname Lehrveranstaltung	1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					5. Semester					6. Semester					7. Semester					8. Semester					Summe SWS	Kredit- punkte	Art des Abschlusses
		V	SL	S	Ü	P	V	SL	S	Ü	P	V	SL	S	Ü	P	V	SL	S	Ü	P	V	SL	S	Ü	P	V	SL	S	Ü	P	V	SL	S	Ü	P								
1	Professionalität I: Einführung in die Soziale Arbeit																																						6	9				
	1.1 Theorie und Geschichte der Sozialen Arbeit	2																																					2	3	T			
	1.2 Träger, Zielgruppen, Arbeits- und Handlungsfelder der S. A.	2																																					2	3	T			
	1.3 Wissenschaftliches Denken und Arbeiten			2																																				2	3	T		
2	Psychologische Grundlagen																																						4	6	Pr			
	2.1 Grundlagen menschlichen Erlebens und Verhaltens	2																																					2	3				
	2.2 Abweichendes Erleben und Verhalten	2																																					2	3				
3	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen																																						4	6	Pr			
	3.1 Erziehung und Bildung in Kindheit und Jugend									2																													2	3				
	3.2 Differenzsensible Pädagogik									2																													2	3				
4	Politikwissenschaftliche und soziologische Grundlagen																																						4	6				
	4.1 Politikwissenschaftliche Grundlagen	2																																					2	3	T			
	4.2 Soziologische Grundlagen						2																															2	3	Pr				
5	Kommunikation und Interaktion																																						4	6				
	5.1 Kommunikative Basiskompetenzen				2																																		2	3	T			
	5.2 Gesprächsführung				2																																		2	3	Pr			
6	Professionalität II: Identität und Ethik Sozialer Arbeit																																						4	6				
	6.1 Professionalität und Identität Sozialer Arbeit							2																															2	3	T			
	6.2 Ethische Grundlagen Sozialer Arbeit									2																													2	3	Pr			
7	Rechtliche Grundlagen I																																						4	6				
	7.1 Einführung ins Recht							2																															2	3	T			
	7.2 Berufsrecht und Compliance							2																															2	3	T			
8	Projekt																																						4	13				
	8.1 Projekt Teil 1															2																							2	6	T			
	8.2 Projekt Teil 2*																	2																				2	7	Pr				
9	Transdisziplinäre Perspektiven auf Gegenwartsgesellschaften: Repräsentation, Labeling, Othering																																						6	9				
	9.1 (Post-)Migrationsgesellschaft															2																							2	3	Pr			
	9.2 Soziologie der Sicherheitsgesellschaft															2																						2	3					
	9.3 Medienkultur										2																												2	3	T			
10	Methodisches Handeln																																						4	6				
	10.1 Methodisches Handeln							2																															2	3	Pr			
	10.2 Einzelfallarbeit, Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit									2																																		

Abkürzungen: V=Vorlesung, SL=Seminarische Lehrveranstaltung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum, SWS=Semesterwochenstunden, Pr=Studienbegleitende Prüfung, T=Testat

*Zulassungsvoraussetzung: Testat 8.1

Modul-Nr.	Modulname Lehrveranstaltung	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester				7. Semester				8. Semester				Summe SWS	Kredit- punkte	Art des Abschlusses
		V	SL	S	Ü	P	V	SL	S	Ü	P	V	SL	S	Ü	P	V	SL	S	Ü	P	V	SL	S	Ü	P	V	SL	S	Ü	P					
12	Sozialpolitische und verwaltungswissenschaftliche Grundlagen																												4	6	Pr					
	12.1 Sozialpolitik																	2															2	3		
	12.2 Verwaltung in sozialen Bezügen																	2															2	3		
13	Vertiefung I: Mediale, kulturelle und methodische Praxis																												4	6	Pr					
	Übungen und Simulationen												4																				4	6		
14	Professionalität III: Reflexion sozialarbeiterischer Praxis																												13	29						
	14.1/2 Transfermodul, Praxisreflexion Teile a-h			1					1				1					1				1				1				1			8	24	T	
	14.3 Fallwerkstatt														2																		2	2	T	
	14.4 Selbst- und Fremderfahrung															3																	3	3	T	
15	Sozialforschung																												6	9						
	15.1 Empirische Sozialforschung																		2														2	3	Pr	
	15.2 Forschungspraxis																							4									4	6	T	
16	Betriebswirtschaftliche Grundlagen																												4	6	Pr					
	16.1 Management in Organisationen der Sozialen Arbeit																									2							2	3		
	16.2 Ökonomie in Organisationen der Sozialen Arbeit																									2							2	3		
17	Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit																												4	6						
	17.1 Sozialmedizin																									2							2	3	Pr	
	17.2 Vertiefende Seminare in gesundheitsbezogener Sozialer Arbeit																										2						2	3	T	
18	Vertiefung II: Methodisches Handeln																												4	6	Pr					
	Direktes und indirektes methodisches Handeln																										4						4	6		
19	Vertiefung III: Gesellschaftlich-institutionelle Perspektiven																												4	6	Pr					
	Gesellschaftlich-institutionelle Perspektiven																									4							4	6		
20	Vertiefung IV: Aktuelle Forschung/ Theorien/Diskurse Sozialer Arbeit																												6	9	Pr					
	Aktuelle Forschung/ Theorien/ Diskurse Sozialer Arbeit																														6		6	9		
21	Optionalbereich																												4	6						
	21.1 Optionalbereich Teil 1																	2															2	3	Pr	
	21.2 Optionalbereich Teil 2																								2								2	3	T	
22	Bachelorarbeit und Kolloquium (siehe §§ 25-31)																												1	12						
	22.1 Bachelorarbeit																														1		1	10		
	22.2 Kolloquium																																	2		

Summe SWS	8	5	4	8	5	8	1	4	4	5	3	8	5	2	7	6	11	8																					
Summe SWS pro Semester	17			13			17			12			13		9		17																						
Summe KP pro Semester	27			21			21			20			25		15		27																						

Abkürzungen: V=Vorlesung, SL=Seminarische Lehrveranstaltung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum, SWS=Semesterwochenstunden, Pr=Studienbegleitende Prüfung, T=Testat

*Zulassungsvoraussetzung: Testat 8.1

Muster-Kooperationsvertrag für den dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

zwischen

der Hochschule Niederrhein,
vertreten durch ihre:n Präsident:in,,
Reinarzstr. 49, 47805 Krefeld

- im Folgenden Hochschule genannt -

und

.....
vertreten durch
Adresse

- im Folgenden Praxisstelle genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung des dualen Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Niederrhein in Kooperation mit der Praxisstelle. Ziel ist es, den Studierenden die Möglichkeit zu bieten, neben dem Hochschulstudium innerhalb der Sozialen Arbeit berufliche Praxiserfahrung zu erwerben.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Arbeits- oder Praktikumsvertrag

Die Aufnahme des Studiums im dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit erfordert neben den üblichen, in der Einschreibungsordnung und der Prüfungsordnung festgelegten Zugangsvoraussetzungen, den Nachweis eines Arbeitsvertrages mit der Praxisstelle. Dieser Vertrag muss mindestens für die Dauer der Regelstudienzeit des Studiengangs geschlossen werden, d. h. für vier Jahre, beginnend mit dem 01. September.

(2) Anzahl der dual Studierenden

Die Praxisstelle kann pro Aufnahmetermin (Wintersemester) maximal __ Personen für das duale Studium benennen. Die genaue Zahl ist mit der Hochschule spätestens im Januar des jeweiligen Jahres abzustimmen.

(3) Auswahlverfahren

Die Praxisstelle setzt für die Besetzung der zur Verfügung stehenden dualen Studienplätze ein für externe Interessenten offenes, transparentes, nach objektiven Kriterien ausgestaltetes und insbesondere eignungsdiagnostisch fundiertes Auswahlverfahren ein. Die Note des Reifezeugnisses soll auf dem NC-Niveau des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit des vorangegangenen Wintersemesters liegen.

(4) Zulassung und Immatrikulation

Die Einschreibung erfolgt durch die Hochschule nach den allgemein geltenden Bestimmungen.

§ 3 Pflichten der Praxisstelle (Lernort Betrieb)

(1) Ausbildungsplan

Die Praxisstelle erstellt einen Ausbildungsplan, der an das Curriculum des dualen Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit angelehnt ist und stimmt diesen mit der Hochschule Niederrhein ab. Der Ausbildungsplan gilt jeweils für das kommende Semester, muss für jedes Semester neu erstellt und zwischen den Studierenden und der für als Praxisanleitung bestimmte Person (anleitende Fachkraft) besprochen werden. Die Übermittlung des Ausbildungsplans erfolgt jeweils bis spätestens zum Ende des Sommersemesters (31.08.) bzw. Ende des Wintersemesters (28./29.02.) für das nachfolgende Semester und ist sowohl dem/der Studierenden als auch der Studiengangskordinationsstelle der Hochschule zu übermitteln. Ein Template des Ausbildungsplans wird dem Kooperationspartner zur Verfügung gestellt.

Den Studierenden wird sowohl das Lernen unter Anleitung als auch selbstständiges Erproben ermöglicht. Eine exemplarische selbstständige Tätigkeit in einem Arbeitsbereich ist ein Lernziel der Praxisphasen für die Studierenden. Diese soll 50 % der Zeit nicht überschreiten. Die semesterbezogenen Schwerpunktbereiche im Ausbildungsplan richten sich nach dem Curriculum des Studiengangs und befähigen die Studierenden, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handelns in unmittelbarem Bezug zu den Adressat:innen der Sozialen Arbeit anzuwenden. Ebenso werden sozialadministrative Lernmöglichkeiten geboten und rechtliche Bezüge hergestellt.

(2) Anleitung durch eine Fachkraft

- a) Die Praxisstelle benennt für den/die Dualstudierenden für jedes Semester eine anleitende Fachkraft. Die Funktion der Fachkraft können nur Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen mit einem Stellenumfang von mindestens 50% einer Vollzeitstelle wahrnehmen.
- b) Die Praxisanleitung ist für den/die Studierenden jeweils Ansprechpartner:in (im jeweiligen Einsatzbereich der/ des Studierenden) während eines Schwerpunktbereichs des Studiums und verantwortet die Vermittlung der im Ausbildungsplan festgelegten Kompetenzen und Kenntnisse. Die direkte Zusammenarbeit der Studierenden mit der Praxisanleitung wird mindestens einmal wöchentlich gewährleistet.
- c) Ebenso fungiert die Praxisanleitung als Ansprechpartner:in für die Hochschule und die Studiengangskordinationsstelle. Bei einem Wechsel der Praxisanleitung ist dies der Studiengangskordinationsstelle durch den Träger anzuzeigen.
- d) Es können themen- und projektbezogen weitere verantwortliche Personen benannt werden, die der Studiengangskordinationsstelle durch die Praxisstelle mitgeteilt werden.
- e) Der Einsatz von Studierenden kann nur in Arbeitsfeldern der Profession Soziale Arbeit erfolgen.
- f) Die Praxisstelle stellt Ressourcen für die Praxisanleitung zur Verfügung und gewährleistet monatliche Anleitungsgespräche. Mindestens drei Gespräche pro Semester finden zur ausführlichen Reflexion der bisherigen Praxis der Studierenden zwischen Praxisanleitung und Studierenden statt. Für das Semesterabschlussgespräch steht eine Vorlage zur Verfügung.
- g) Im 1. und 4. Semester findet ein Praxisbesuch der/des Transfermodul-Lehrenden im Arbeitsfeld jedes/r dualen Studierenden statt.

(3) Zeiten

Die Beschäftigung muss mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erfolgen.

- a) Die Studierenden dürfen maximal 40 h/Woche tätig sein. Dabei zählt sowohl die Zeit an der Hochschule als auch in der Praxis als Arbeitszeit. Jeder Hochschultag wird mit 8 Stunden Netto-Arbeitszeit gezählt. An Hochschultagen arbeiten die Studierenden nicht in der Praxis. Die Hochschultage zählen beim Kooperationspartner nicht als „Minusstunden“ in der Praxis und müssen daher später nicht beim Kooperationspartner nachgearbeitet werden.
- b) Eine Befreiung der Studierenden von der Arbeit bei der Praxisstelle findet für folgende Studienzeiten statt:
 - aa. die Blockwoche,
 - bb. die Prüfungsphase,
 - cc. während der Selbst- und Fremderfahrungswoche,
 - dd. während eines Auslandssemesters sowie
 - ee. für Gremientätigkeiten als Hochschulmitglied.

Zur Sicherstellung der Studierfähigkeit wird dafür Sorge getragen, dass die Studierenden keinen Nachtdienst vor den Hochschultagen haben.

Urlaub ist den Studierenden nur außerhalb von Studienzeiten zu gewähren.

(4) Vergütung

Die Praxisstelle erklärt sich bereit, dem/der Studierenden eine monatliche Mindestvergütung in Anlehnung an die Richtlinie des Bundes für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 01. September 2018 zu gewährleisten und diese nach entsprechenden Tarifierhöhungen ohne Aufforderung anzupassen.

(5) Rückzahlungen

Rückzahlungsvereinbarungen für den Fall des Praktikumsabbruchs sind nur in Höhe der von dem Kooperationspartner gezahlten Semesterbeiträge zulässig.

§ 4 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

(1) Nachweis der Ausbildungsmaßnahmen

Die Ansprechpersonen der Praxisstelle werden alle Informationen zum dualen Studiengang an die Praxisanleitungen als verpflichtende Vorgaben vermitteln. Der Ausbildungsplan, die Dokumentation der Reflexionsgespräche und der Nachweis der Handlungsfelder dienen der Qualitätssicherung des dualen Studiums.

Können die Kooperationspartner die Maßnahmen zur Qualitätssicherung nicht nachweisen, wird dieses durch den oder die Dekan:in des Fachbereichs Sozialwesen schriftlich angemahnt.

(2) Sanktionen bei Nichteinhalten der Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Kommt die Praxisstelle auch nach einer Mahnung durch den oder die Dekan:in des Fachbereichs Sozialwesen seinen Verpflichtungen nicht nach, kann dies eine außerordentliche Kündigung des Kooperationsvertrages zur Folge haben.

Die Hochschule behält sich vor, die Praxisstelle als künftigen Kooperationspartner abzulehnen.

§ 5 Pflichten der Hochschule

(1) Lehrangebot

Die Hochschule gewährleistet die Bereitstellung des in der Prüfungsordnung festgelegten Studienangebotes.

(2) Durchführung der Lehre

Die Lehre wird von Professor:innen, weiteren hauptamtlichen Lehrenden und Lehrbeauftragten der Hochschule Niederrhein durchgeführt.

(3) Festlegung der Studientermine

Die Hochschule legt die Vorlesungszeiten, Prüfungszeiten und den Beginn des dualen Studiums fest. Die Studiengangskordinationsstelle übersendet der Praxisstelle ein Informationsblatt mit folgendem Inhalt: Hochschultage, Vorlesungszeit (inkl. Prüfungsphase), Studieninhalte, wichtige Termine, Blockwoche, Einführungswoche.

(4) Kooperationstreffen

Es finden regelmäßig (einmal pro Semester) Treffen der Studiengangsleitung und der Studiengangskordinationsstelle mit allen Praxisstellen statt.

§ 6 Laufzeit und Kündigung; Informationspflichten

(1) Laufzeit und Kündigung

Dieser Kooperationsvertrag wird mit seiner Unterzeichnung zum Beginn des Wintersemesters 2024/25 (01.09.) wirksam und für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Studienjahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Sommersemesters (31.08.) bzw. Ende des Wintersemesters (28./29.02.) schriftlich gekündigt wird.

Die Kooperationspartner sind sich einig, dass dieser Vertrag vorherige Vereinbarungen ersetzt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Vorherige Vereinbarungen werden ungültig und treten auch nach Beendigung dieser Kooperationsvereinbarung nicht wieder in Kraft.

Die Vertragsparteien verpflichten sich im Fall einer Kündigung sicherzustellen, dass die eingeschriebenen Studierenden das Studium zu den vereinbarten Konditionen beenden können. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung in schwerwiegenden Fällen bleibt unberührt.

(2) Informationspflichten bei Beendigung des Studiums oder der Beschäftigung

Im Vertrag der Praxisstelle mit den dual Studierenden wird eine Regelung aufgenommen, welche die Studierenden im Fall einer Exmatrikulation zu einer unverzüglichen Mitteilung hierüber verpflichtet.

Die Hochschule nimmt ihrerseits in die Prüfungsordnung eine Regelung auf, welche die dual Studierenden zu einer unverzüglichen Mitteilung im Fall einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verpflichtet.

(3) Studienzeitverlängerung

Verlängert sich das Studium aus triftigen Gründen, ist in der Regel eine Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses mit der oder dem Studierenden zu vereinbaren. Die Praxisstelle informiert die Hochschule über eine vereinbarte Verlängerung.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Kooperationspartner werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

Hochschule

Ort, Datum

Praxisstelle

Ort, Datum

.....
Präsident der Hochschule Niederrhein

.....
Vertreter:in der Praxisstelle

Ort, Datum

.....
Studiengangsleitung BA Soziale Arbeit dual